

NZZ

SERIE

Wie sichere ich bei einem Schicksalsschlag den Partner und die Familie finanziell ab? Sieben Punkte, die zu beachten sind

Ein Todesfall, Invalidität, aber auch Trennungen können grosse Löcher in Altersvorsorge und Finanzen von Paaren reissen. Wie man sich davor schützt.

Michael Ferber

27.12.2023, 05.30 Uhr ⌚ 8 min

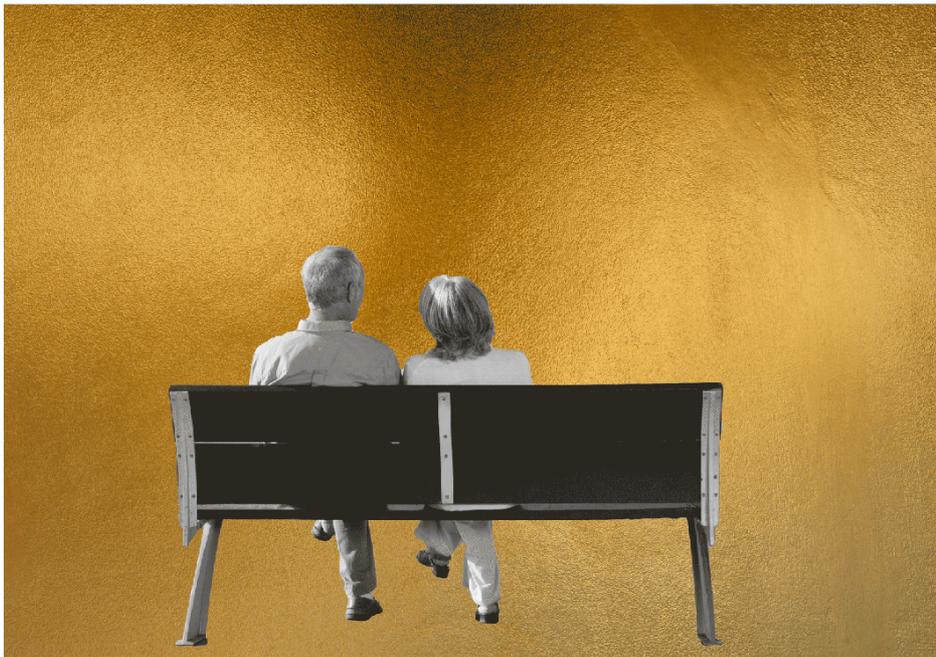


Illustration Simon Tanner / NZZ

«Life is what happens to you while you're busy making other plans», heisst es im Text des John-Lennon-Songs «Beautiful Boy». Tatsächlich verläuft das Leben nur für wenige immer wie geplant – und so hat sich die Liedzeile zu einem oft verwendeten Zitat entwickelt.

In der Altersvorsorge von Paaren heisst dies beispielsweise, dass die Invalidität oder der Tod des Partners, eine Trennung oder Scheidung erhebliche Löcher in den Finanzen hinterlassen können. Deshalb empfiehlt es sich, die Eventualitäten des Lebens so gut wie möglich einzukalkulieren und entsprechende Vorkehrungen zu treffen – eben auch für den Partner und die Familie.

Ohne Heirat ist Absichern besonders wichtig

«In den Bereichen Konkubinat, Wohneigentum und Kinder muss man besonders genau hinschauen, was passieren würde, wenn ein Partner invalide wird oder stirbt», sagt Thomas Bossart, Leiter Vorsorge der Mobiliar.

«Besonders relevant ist das Thema Absicherung des Partners dann, wenn die beiden Partner in unterschiedlichen Pensen arbeiten», sagt Yvonne Häring, Leiterin Produkte & Aktuariat beim Versicherer Pax. Dasselbe gilt, wenn ein Paar unverheiratet bleibt und gemeinsame Kinder bekommt. Bei Familien gehe es beispielsweise auch darum, wie Care-Arbeit entgolten wird.

Unangenehme Fragen wie eine Trennung klären

Als wichtigen Ausgangspunkt empfiehlt Häring Paaren eine Vorsorge-Analyse. «Dabei ist es wichtig, sich auch mit unangenehmen Fragen auseinanderzusetzen – beispielsweise, was die finanziellen Folgen der Invalidität oder des Todes eines der beiden Partner wären oder welche Konsequenzen eine Trennung oder Scheidung hätte», sagt sie. Es sei sinnvoll, solche Dinge in guten Zeiten zu regeln – und nicht erst, wenn ein solcher Fall bereits eingetreten ist. Trennungen seien

dabei deutlich häufiger als Tod oder Invalidität. Es gelte also, dies im Paar zu besprechen, auch wenn es sehr unromantisch sei.

Laut Häring ist es wichtig, die Vorsorge-Analyse regelmässig zu aktualisieren. Schliesslich ändert sich die Vorsorgesituation im Laufe des Lebens ständig – beispielsweise bei einer Heirat, der Geburt von Kindern, einer Verringerung des Arbeitspensums oder beim Kauf von Wohneigentum.

Finanzen im Alter

Im dritten Lebensabschnitt stossen viele Menschen an Grenzen. Die sozialen Kontakte im Beruf, die gewohnte Struktur des Alltags – all das fällt plötzlich weg. Auch finanziell wird es nach der Pensionierung nicht einfacher. Es stellen sich Fragen wie: Welche Summe meiner angesparten Altersvorsorge muss ich jährlich ausgeben? Soll ich noch in Aktien investieren? Was geschieht mit meinem Vermögen, wenn ich pflegebedürftig werde? Diesen und anderen Fragen geht die NZZ in der neuen Serie «Finanzen im Alter» nach.

Serie

Bei Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften gibt es im Vergleich zu Konkubinatspaaren deutliche Unterschiede. Folgende Punkte sollten Paare bei der gemeinsamen Vorsorge berücksichtigen:

1. Renten aus AHV und Pensionskasse kalkulieren

Bei Ehepaaren ist die AHV-Rente auf einen Maximalbetrag von 3675 Franken begrenzt. Konkubinatspartner haben hingegen einzelne AHV-Renten. Diese können in der Summe

höher sein als die gemeinsame AHV-Rente eines Ehepaars, denn die maximale AHV-Rente für Einzelpersonen liegt 2023 bei 2450 Franken.

«Konkubinatspartner sind hier gegenüber Ehepaaren im Vorteil, aber die beiden Renten werden einzeln besteuert», sagt Bossart. Das Konkubinat ist in der Schweiz kein gesetzlich anerkannter Familienstand wie die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft. Vor dem Gesetz sind Konkubinatspaare den Ehepaaren nicht gleichgestellt. «Sie haben keine gegenseitigen Rechte und Pflichten», sagt er.

Das grösste Risiko in der AHV sieht Häring sowohl für Ehepaare und eingetragene Partnerschaften als auch für Konkubinatspaare bei Beitragslücken – wenn also in mehreren Jahren nicht in die AHV eingezahlt wurde. Gibt es solche, liessen sich diese am besten in der privaten Vorsorge, der dritten Säule, adressieren.

Über das Vorsorgeguthaben in der zweiten Säule und allfällige spätere Rentenzahlungen gibt der jährlich verschickte Ausweis der Pensionskasse Auskunft. Sind bei einem Partner Vorsorgelücken entstanden, können freiwillige Einkäufe in die Kasse diese schliessen.

2. Dritte Säule zur Absicherung des Partners nutzen

Gute Möglichkeiten, sich gegenseitig finanziell zu stützen, bietet auch die dritte Säule des Schweizer Altersvorsorgesystems. «Die private Vorsorge ist die wichtigste Säule, um den Partner abzusichern», sagt Bossart.

Dies gelte vor allem für Konkubinatspaare oder Patchworkfamilien.

«Die Gelder aus der Säule 3a fallen nicht mehr in den Nachlass. Das gibt mehr Freiheit in der Wahl der Begünstigten», sagt Bossart. Gemeinsam mit den kleineren Pflichtteilen schaffe das neue Erbrecht beste Voraussetzungen bei der Absicherung des Partners.

Auch in einer Ehe können sich die Partner über die dritte Säule absichern. So lassen sich auch Steuern sparen. Ist man einer Pensionskasse angeschlossen, so kann man dieses Jahr pro Person 7056 Franken in die steuerbegünstigte Säule 3a einzahlen. Für Selbständige ohne Pensionskasse sind es hingegen sogar bis zu 35 280 Franken jährlich, der Betrag darf aber 20 Prozent des Nettoeinkommens nicht überschreiten.

3. Tragbarkeit von Wohneigentum absichern

Ehe- und Konkubinatspaare, die gemeinsam Wohneigentum besitzen, sollten sich über die Folgen möglicher Schicksalsschläge Gedanken machen. «Die Tragbarkeit einer Immobilie kann sich dadurch erheblich verändern», sagt Bossart. Dies gelte besonders, wenn der Hauptverdiener erwerbsunfähig werde.

Für viele Eigenheimbesitzer sei es ein wichtiges Ziel, dass der Partner oder die Familie beim Tod oder bei der Invalidität eines Partners in der Immobilie wohnen bleiben kann. Mit einer Erwerbsunfähigkeitsversicherung könne man beispielsweise das Einkommen im Falle der Invalidität absichern, sagt Bossart. Mit Risikoversicherungen kann man

auch den zusätzlichen Kapitalbedarf zur Amortisation der Hypothek im Todesfall eines Partners abdecken.

Konkubinatspaare sollten besonders genau hinschauen. Es sei ratsam, vertraglich festzuhalten, was mit der Immobilie im Trennungs- oder Todesfall passieren soll, sagt Bossart. «Dies gilt insbesondere dann, wenn Kinder aus früheren Beziehungen da sind, die erbrechtliche Ansprüche geltend machen können.» Sollte der überlebende Partner im Trennungs- oder Todesfall im Haus bleiben dürfen, sei dies deshalb separat vertraglich zu regeln.

4. Sich vor der Gefahr einer Invalidität schützen

Wird ein Partner invalide, besteht die Gefahr, dass das Grundeinkommen eines Paares oder einer Familie deutlich geschmälert wird. Bei einer langfristigen Erwerbsunfähigkeit einer Person würden die AHV und die Pensionskasse beziehungsweise die Unfallversicherung eine Invalidenrente bezahlen, heisst es in einem Paper der Credit Suisse. Deren Höhe hängt vom Grad der Invalidität ab.

Der Abschluss einer Erwerbsunfähigkeitsversicherung könne unter Umständen sinnvoll sein, sagt Bossart. Auch Paare ohne Kinder, die ihren Lebensstandard in einer solchen Situation halten wollen würden, sollten sich dies überlegen.

5. Den Partner im Todesfall begünstigen

Was passiert, wenn ein Ehepartner stirbt? Wie die Pax in dem Paper ausführt, wird der Ehepartner nach Schweizer Recht bei der Erbfolge an oberster Stelle priorisiert. Der hinterbliebene

Ehepartner erbt also zumindest einen Teil des Vermögens. Der genaue Anteil hängt indessen davon ab, ob das Paar Kinder hat oder nicht. Konkubinatspartner erben hingegen nichts voneinander, sofern sie dies nicht in einem Testament festgelegt haben.

Um den potenziellen Todesfall eines Partners abzusichern, kann eine Todesfallversicherung oder eine Lebensversicherung nützlich sein. Mit solchen Versicherungen erhalten die begünstigten Personen eine Rente oder eine Kapitalzahlung. Eine solche Versicherung kann beispielsweise dazu dienen, die laufenden Hypothekenzahlungen für das Eigenheim oder die Ausbildungskosten von Kindern zu decken.

Ehepaare

Stirbt der Ehemann, bekommt eine Ehefrau mit Kindern aus der ersten Säule eine lebenslange Witwenrente. Sind keine Kinder vorhanden, geht dies zurzeit nur, wenn die Ehefrau mindestens 45 Jahre alt ist und die Ehe seit mindestens fünf Jahren Bestand hatte. Witwer hingegen erhalten derzeit nur dann eine Witwerrente, wenn Kinder da sind. Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist der Bund nun dazu gezwungen, dies anzugleichen. Der Bundesrat hat diesbezüglich jüngst eine Reform in die Vernehmlassung geschickt, welche für Witwen höhere Hindernisse vorsieht.

Aus der zweiten Säule bekommen hinterbliebene Ehepartner beim Todesfall des Ehepartners von der Pensionskasse eine Hinterlassenenrente oder eine Kapitalabfindung. Kinder

erhalten bis zum 18., wenn sie in Ausbildung sind, bis zum 25. Lebensjahr eine Waisenrente. Auf die gebundene dritte Säule des Verstorbenen haben der Ehepartner und direkte Nachkommen ein Anrecht.

Konkubinatspaare

Unverheiratete Paare sind im Falle des Todes eines Partners vorsorgerechtlich nicht geschützt. Konkubinatspaare werden vor dem Gesetz als zwei getrennte Privatpersonen betrachtet. «Hinterbliebene Konkubinatspartner haben folglich keine Ansprüche auf Leistungen aus der ersten Säule in Form einer Witwenrente», sagt Bossart.

Auch das Gesetz über die berufliche Vorsorge sieht im Fall des Todes des Partners für sie keine Leistungen vor. Bei vielen Vorsorgeeinrichtungen kann man aber den Konkubinatspartner für Lebenspartnerrenten anmelden. Witwenrenten-Auszahlungen an Konkubinatspartner seien aber oft beschränkt, sagt Bossart – im Gegensatz zu solchen an Ehepartner.

Häring rät, das Reglement der Pensionskasse genau zu lesen. Zwischen den Vorsorgeeinrichtungen gebe es schliesslich grosse Unterschiede. Kinder von Konkubinatspaaren sind ehelichen Kindern rechtlich gleichgestellt.

6. Prüfen, was die Folgen einer Trennung wären

Liessen sich die Ehepartner scheiden, würden die Vermögensverhältnisse in den drei Säulen separat geregelt, wobei grundsätzlich von einer Teilung der jeweiligen

Vermögen ausgegangen werden könne, schreibt die Pax in einem Paper. Dies sei zumindest dann der Fall, wenn das Paar keinen Ehevertrag hat, der eine Gütertrennung festlegt. Ein Ehevertrag mag unromantisch sein – doch er kann bei einer Scheidung Konflikte verhindern, da alles klar geregelt ist.

Trennt sich ein Konkubinatspaar, gibt es keinen Vorsorgeausgleich. «Bei unverheirateten Paaren mit Kindern, in denen die Frauen ihre Arbeitspensen stark reduzieren, kann das aufs Alter hin prekär für sie werden», sagt Häring. «Aus heutiger Vorsorge-Sicht wäre es für die meisten Paare wohl besser, sie würden heiraten, wenn Kinder da sind.»

Für Konkubinatspaare empfiehlt sich folglich ein Konkubinatsvertrag. Dieser könne beispielsweise Unterhaltsbeträge im Falle einer Trennung beinhalten sowie eine Begünstigung über eine Lebensversicherung für den Partner oder die Partnerin regeln, heisst es bei der Pax.

7. «Papierkram» wie Testament, Erbvertrag und Konkubinatsvertrag erledigen – in Ehe und Konkubinat

«Für Paare ist es sinnvoll, eine erbrechtliche Regelung über ein Testament oder einen Erbvertrag zu treffen», sagt Häring. Dies fördere auch die Auseinandersetzung mit den Themen Altersvorsorge und Nachlass. Das gilt auch für Ehepaare, wenn diese beispielsweise ein Eigenheim besitzen. Mit einer erbrechtlichen Regelung lässt sich möglicherweise vermeiden, dass im Fall des Todes eines Ehepartners das Heim verkauft werden muss, weil die anderen Erben ausgezahlt werden müssen. Es bestehen Möglichkeiten, den überlebenden

Ehegatten beziehungsweise den eingetragenen Partner zu berücksichtigen, beispielsweise mit einer Nutznießung.

Für Konkubinatspaare ist es noch wichtiger, gewünschte Regelungen in einem Testament oder einem Erbvertrag festzuhalten. «Im Todes- wie auch im Trennungsfall bestehen bei Konkubinatspaaren keine sozial- und erbrechtlichen Ansprüche», sagt Bossart. Diese müssten separat über den Abschluss von Lebensversicherungen, Risikotodesfallversicherungen, testamentarische Regelungen oder über einen Konkubinatsvertrag geregelt werden. Des Weiteren sei darauf hinzuweisen, dass Konkubinatspartner, die eine Erbschaft erhalten, nicht von der Erbschaftssteuer befreit sind. Diese Regelung gelte in der klaren Mehrheit der Kantone.

Ein Konkubinatsvertrag sei empfehlenswert, um gegenseitige Rechte und Pflichten festzuhalten, sagt Bossart. Dies sei besonders wichtig, wenn einer der Zusammenlebenden eine verminderte oder auch gar keine Erwerbstätigkeit ausübe, um sich um Kinder und den Haushalt zu kümmern, sagt er. «Ohne einen Konkubinatsvertrag hat derjenige keine finanziellen Ansprüche.» In einem solchen Vertrag kann das Paar auch festhalten, was im Falle einer Trennung passieren soll.

Beim Erstellen eines Konkubinatsvertrags entstehen Kosten, wenn erbrechtliche Ansprüche festgehalten werden. Diese erfordern eine kostenpflichtige notarielle Beglaubigung. Für die meisten Paare ist eine juristische Unterstützung empfehlenswert, sagt Bossart. Danach habe man Klarheit, und das Konkubinat sei geregelt. Als ratsam gilt auch, eine Patientenverfügung und einen Vorsorgeauftrag aufzusetzen.